

Anlage

zum Antrag auf Gewährung eines Förderbetrages im Rahmen des EWF-Förderprogramms

Allgemeine Förderbedingungen der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) für die auf Seite 1 genannten Förderprogramme

- Antragsberechtigt sind EWF-Kunden, die sich in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit EWF für die Stromversorgung und für die Erdgas- oder Wärmeversorgung (sofern für die Abnahmestelle Erdgas bezogen wird) befinden. Die Förderung ist auf Orte innerhalb des Netzgebietes/Konzessionsgebietes der EWF beschränkt.
- Kündigt der Kunde innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Fördersumme den Strom- bzw. den Erdgas- oder Wärmeliefervertrag mit EWF, ist der ausgezahlte Zuschuss anteilig in Höhe von 1/24 pro Monat bis zur 2-Jahresfrist an die EWF zurückzuzahlen.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung des Antrages, dem eine Rechnungskopie über die jeweilige Neuanschaffung bzw. über die Durchführung der Dienstleistungsfirma im Jahr 2017 beizufügen ist. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf das Rechnungsdatum nicht länger als drei Monate in der Vergangenheit liegen.**
- Die Förderung ist auf jeweils einen hydraulischen Abgleich und eine Thermografieaufnahme pro Kunde und Haus, auf eine neue hocheffiziente Umwälzpumpe pro Anlage und max. auf fünf neu angeschaffte programmierbare Thermostatköpfe pro Kunde begrenzt.
- Kunden, die mit unserem Sonderprodukt „EWF Direkt“ beliefert werden, sind gemäß Vertragsbedingungen von der Nutzung der Förderprogramme ausgeschlossen.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Mit der Unterschrift auf dem Förderantrag werden die Allgemeinen Förderbedingungen der EWF anerkannt.
- **Förderzeitraum: 01.01.2017 - 31.12.2017**
Letzter Termin für das Einreichen des Antrages ist der **31.12.2017**.
Es gilt das Datum des Posteingangs bei der EWF. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.